

2) Zu § 19:

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Eine Wiederwahl ist zulässig; doch erlischt die Fähigkeit, Aemter zu übernehmen oder ferner zu verwalten, mit dem vollendeten fünfundsiechzigsten Lebensjahre.«

3) Zu § 34:

In Absatz 5 wird hinter dem Worte »Mitglieder« folgende Einschaltung vorgenommen:

»Sind weniger Mitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung auf eine Viertelstunde zu vertagen. Die nach Wiedereröffnung der Versammlung anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlußfähig.«

Der Herr Vorsitzende erwiderte auf die Ausführungen des Herrn Antragstellers zunächst zu § 34 des Entwurfs, indem er auf die veränderte Fassung des § 34 gegenüber der des § 50 der bisherigen Satzungen verwies, welche letzterer bei Nichtbeschlußfähigkeit einer zur Satzungsänderung einberufenen Hauptversammlung eine Frist von drei Wochen für die Einberufung einer neuen Hauptversammlung festsetze. Im § 34 werde jetzt abweichend bestimmt, daß die neue Hauptversammlung innerhalb drei Wochen stattzufinden habe.

Auf erneute Einwendungen des Herrn Streller bemerkte der Herr Vorsitzende weiter, daß, wenn Herrn Strellers Auffassung in diesem Punkte richtig sei, dann auch die von ihm verlangte viertelstündige Vertagung überflüssig wäre und die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl solange in der ersten zur Satzungsänderung berufenen Hauptversammlung gültig abstimmen könnten.

Auf Anfrage des Herrn Vorsitzenden erklärte die Hauptversammlung, den Antrag des Herrn Streller zu § 34 zunächst als erledigt anzusehen.

Hierauf verlas der Herr Vorsitzende die beiden ersten Anträge des Herrn Streller, zu § 12 und zu § 19, und fragte nach ihrer Unterstützung.

Es ergab sich keine genügende Unterstützung. Die Anträge konnten somit zur Diskussion nicht zugelassen werden.

Auch der dritte Antrag, zu § 34, fand auf die Frage des Herrn Vorsitzenden keine Unterstützung. Sämtliche drei Anträge hatten somit als abgelehnt zu gelten.

Auf eine Anfrage des Herrn Adolf Host wiederholte der Herr Vorsitzende seine bereits am 6. Dezember abgegebene Erklärung, daß nur Seite 1—27 des gedruckten Satzungsentwurfes zur Beschlußfassung gestellt sei.

Punkt 2 der Tagesordnung: Der Antrag des Vorstandes: »die außerordentliche Hauptversammlung wolle den vorgelegten Satzungsentwurf annehmen.«

wurde hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

Ebenso wurde der Antrag des Vorstandes:

»den Vorstand zu bevollmächtigen, ihm etwa noch unumgänglich notwendig erscheinende redactionelle Aenderungen selbstständig vorzunehmen,«

angenommen.

Der Herr Vorsitzende dankte der Versammlung für die Erledigung der Tagesordnung und sprach dem Verein seine Wünsche aus, daß die neuen Satzungen ihm nur Gutes zuführen möchten.

Auf seinen im Eingang der Beratung zum Ausdruck gekommenen Vorbehalt bezugnehmend, bat hierauf der Herr Vorsitzende um die Ermächtigung der Hauptversammlung, die von ihm erwähnten drei Mitglieder, die ihre Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Börsenverein noch nicht erklärt hätten, falls sich inzwischen keine Verständigung mit ihnen erzielen lasse, als auszuschließende auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Diese Ermächtigung wurde von der Versammlung erteilt.

Herr Brunow forderte die Versammlung auf, dem Ausschuß und dem Vorstand ihren Dank für das neue Satzungswerk durch Erheben auszudrücken. Dies geschah. Der Herr Vorsitzende dankte für die Anerkennung und schloß die Versammlung.

### Kleine Mitteilungen.

Die »Bismarck Memoiren« des A. de Grouilliers'schen Verlages in Berlin. — Ueber ein Werk unter dem Titel »Bismarck Memoiren«, das der Berliner Verleger A. de Grouilliers angekündigt hat, wurde am 16. d. M. vor der 4. Kammer für Handelsachen des Landgerichts zu Berlin verhandelt.

Das Grouilliers'sche Buch sollte nach der Ankündigung den Titel führen: »Bismarck Memoiren«, aus seinen Gedanken und Erinnerungen, Briefen, Reden und sonstigen Rundgebungen zusammengefaßt und erläutert. Mit einem Lebensbild versehen von Dr. Paul Simann. Gegen den Gebrauch dieses Titels hatte die Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart, die Verlegerin der »Gedanken und Erinnerungen« von Fürst Bismarck, Einspruch erhoben und beim Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt, die Herrn de Grouilliers die Benutzung dieses Titels für das von ihm verlegte Werk bei einer Strafe von 1000 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung verbot. Gegen diese einstweilige Verfügung war Widerspruch erhoben worden, und so hatte sich denn am 16. d. M. die 4. Handelskammer des Landgerichts mit diesem Streitfall zu beschäftigen.

Justizrat Schmidt, der die Cotta'sche Buchhandlung vertrat, beantragte die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung, die mit Zug und Recht erlassen sei. Das von Bismarck selbst verfaßte Werk »Gedanken und Erinnerungen« sei, ehe noch der Titel bekannt gewesen, überall als Bismarck's Memoiren angekündigt worden und unter dieser Bezeichnung allgemein bekannt. Diese Bezeichnung werde ihm auch jetzt noch beigelegt, obgleich Fürst Bismarck diesen Titel verworfen und den jetzigen Titel gewählt habe. Wenn das jetzt erscheinende Buch sich unter dem Titel »Bismarck Memoiren« einführe, so werde dadurch der Anschein erweckt, daß der Käufer die echten, wirklich vom Fürsten Bismarck selbst herührenden Memoiren erhalte. Memoiren seien eben eigene Aufzeichnungen bestimmter Personen, und die Bezeichnung sei synonym mit »Gedanken und Erinnerungen«.

Rechtsanwalt Dr. Löwenfeld bestritt die Richtigkeit dieser Ausführungen nach jeder Richtung hin. Seitdem der richtige Titel des Cottaschen Verlagswerkes bekannt geworden sei, falle es keinem Menschen ein, dieses als »Bismarck-Memoiren« zu bezeichnen. Der Cottasche Verlag habe ein Anrecht auf den Schutz des vom Fürsten Bismarck selbst gewählten Titels »Gedanken und Erinnerungen«; keineswegs könne aber einem Verleger unterjagt werden, ein selbständiges Werk unter dem Titel »Bismarck-Memoiren« erscheinen zu lassen. Memoiren bedeuteten durchaus nicht selbstverfaßte Lebensbeschreibungen, wie die Memoiren Robespierres, Katharinas II., der Kola Montez, des Cagliostro, Richelieus, Casanovas u. a. bewiesen. Geschützt sollten auch nur eigenartige Titel sein, wie z. B. der vom Fürsten selbst gewählte höchst eigenartige Titel; keinen Schutz genössen dagegen allgemeine Bezeichnungen wie »Wörterbuch«, »Banden«, »Leben«, »Memoiren« u. dgl.

Das Gericht wies den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung zurück. Diese bleibt also aufrecht erhalten.

Der Fragebogen bei österreichischen Konkursen. — Mit Bezug auf die bei Konkursen in Oesterreich von den Gerichten an die Gläubiger versandten Fragebogen wird manchem Empfänger Belehrung über eine gewisse Natur dieses Fragebogens willkommen sein. Wir meinen diejenige, die Auskunft darüber verlangt, ob der Gläubiger eine Befreiung des Gemeinschuldners beantrage bezw. sich einem etwa zu eröffnenden Strafverfahren anschließe. Auf Erlundigung an unterrichteter Stelle erfahren wir,

»daß das Strafgericht in allen Konkursfällen infolge seiner Amtspflicht zur Erforschung strafbarer Handlungen jedem der Gläubiger einen Fragebogen zusendet. Falls dieser die Beantwortung unterläßt, so wird seine Vernehmung durch sein Amtsgericht veranlaßt, und da letztere mit größerem Zeitverlust verbunden ist als die Ausfüllung des Fragebogens, so ist diese vorzuziehen.«

Wenn also auch, was in den gegenwärtig vorliegenden Fällen vielleicht angenommen werden darf, kein buchhändlerischer Gläubiger eine Befreiung des Gemeinschuldners wegen schuldbarer Erida verlangen wird, so ist nach Obigem doch zu empfehlen, daß keiner unterläßt, diesen Verzicht auch ausdrücklich im Fragebogen kundzugeben.

Ueber den ambulanten Gerichtsstand der Presse. — Den ambulanten Gerichtsstand der Presse erörtert der Reichsgerichts-